

Stefanie Kemme

Rechtsprechungsübersicht Strafrecht

Für diese Rechtsprechungsübersicht wurden die vom 1.7.2015 bis zum 30.9.2015 veröffentlichten, rechtspychologisch relevanten Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen gesichtet. Zur Konkretisierung der Leitsätze werden ggf. ausgewählte Auszüge aus den Gründen der Entscheidungen aufgeführt. Falls erforderlich werden auch kurze Angaben zum betreffenden Sachverhalt gemacht. Anmerkungen, die der Verständlichkeit dienen, wurden in [...] gesetzt. Für jede Entscheidung wird eine Quelle angegeben, über die der Volltext recherchierbar ist.

I. Schuldfähigkeit

1 Folgen der erheblichen Verminderung der Einsichtsfähigkeit

BGH, Beschl. v. 30.6.2015 – 3 StR 181/15 (LG Verden); (BeckRS 2015, 12837)

1. Nimmt der Trichter eine erheblich verminderte Einsichtsfähigkeit des Täters an, so muss er darüber befinden, ob diese sodann zum Fehlen der Unrechtseinsicht geführt oder ob der Täter gleichwohl das Unrecht der Tat eingesehen hat. Hat ihm die Einsicht gefehlt, so ist weiter zu prüfen, ob ihm dies zum Vorwurf gemacht werden kann. Ist ihm das Fehlen nicht vorwerfbar, so ist auch bei nur verminderter Einsichtsfähigkeit nicht § 21 StGB, sondern § 20 StGB anwendbar.
2. Nur wenn dem Täter die Einsicht gefehlt hat, dies ihm aber zum Vorwurf gemacht werden kann, liegen die Voraussetzungen des § 21 StGB in den Fällen verminderter Einsichtsfähigkeit vor. Hat dagegen der Angeklagte ungeachtet seiner erheblich verminderten Einsichtsfähigkeit das Unrecht seines Tuns zum Tatzeitpunkt tatsächlich eingesehen, so ist seine Schuld nicht gemindert und § 21 StGB im Hinblick auf die verminderte Einsichtsfähigkeit nicht anwendbar.
3. Die Anwendung des § 21 StGB kann nicht auf beide Alternativen – erheblich verminderte Einsichts- und Steuerungsfähigkeit – zugleich gestützt werden.

Aus den Gründen:

(...) 2. Die Anordnung der Unterbringung [in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB)] muss aufgehoben werden, da das LG die Frage der Schuldfähigkeit des Angekl. nicht rechtsfehlerfrei entschieden hat.

a) Nach den Darlegungen des LG war die Einsichtsfähigkeit des Besch. bei den Taten III. 1. c) aa) und bb), III. 1 b) bb), III. 3. b) aa) der Urteilsgründe (Nr. 1 bis 4, 7 der Antragsschrift) auf Grund seiner paranoiden Schizophrenie höchstwahrscheinlich ausgeschlossen, sicher aber erheblich beeinträchtigt, die Steuerungsfähigkeit hingegen vollständig erhalten geblieben.

Damit ist die gesetzliche Voraussetzung (vgl. § 63 StGB), dass der Besch. diese 5 Taten im Zustand sicher festgestellter zumindest eingeschränkter Schuldfähigkeit i. S. des § 21 StGB begangen hat, nicht belegt. Nimmt der Tatrichter eine erheblich verminderte Einsichtsfähigkeit des Täters an, so muss er darüber befinden, ob diese sodann zum Fehlen der Unrechtseinsicht geführt oder ob der Täter gleichwohl das Unrecht der Tat eingesehen hat (st. Rspr.; BGH, Urt. v. 13.11.1990 – 1 StR 514/90 = BGHR StGB § 20 Einsichtsfähigkeit 3; v. 25.1.1995 – 3 StR 535/94 = BGHR StGB § 21 Einsichtsfähigkeit 6; Beschl. v. 5.8.2014 – 3 StR 271/14 – juris Rn 7 = BeckRS 2014, 18560). Hat ihm die Einsicht gefehlt, so ist weiter zu prüfen, ob ihm dies zum Vorwurf gemacht werden kann. Ist ihm das Fehlen nicht vorwerfbar, so ist auch bei nur verminderter Einsichtsfähigkeit nicht § 21 StGB, sondern § 20 StGB anwendbar. Nur wenn dem Täter die Einsicht gefehlt hat, dies ihm aber zum Vorwurf gemacht werden kann, lägen die Voraussetzungen des § 21 StGB in den Fällen verminderter Einsichtsfähigkeit vor. Hat dagegen der Angekl. ungeachtet seiner erheblich verminderten Einsichtsfähigkeit das Unrecht seines Tuns zum Tatzeitpunkt tatsächlich eingesehen, so ist seine Schuld nicht gemindert und § 21 StGB im Hinblick auf die verminderte Einsichtsfähigkeit nicht anwendbar (BGH, Beschl. v. 30.9.2014 – 3 StR 261/14 – juris Rn 3 = BeckRS 2014, 20541).

b) Gleiches gilt im Ergebnis für die übrigen 3 Taten, bei denen das LG neben der erheblichen Verminderung der Einsichtsfähigkeit auch eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit des Besch. festgestellt hat. Die Anwendung des § 21 StGB kann nicht auf beide Alternativen – erheblich verminderte Einsichts- und Steuerungsfähigkeit – zugleich gestützt werden. Wie dargelegt ist eine verminderte Einsichtsfähigkeit strafrechtlich erst dann von Bedeutung, wenn sie das Fehlen der Einsicht zur Folge hat, während die Schuld des Angekl. nicht gemindert wird, wenn er ungeachtet seiner erheblich verminderten Einsichtsfähigkeit das Unrecht seines Tuns zum Tatzeitpunkt tatsächlich eingesehen hat. Im Gegensatz dazu führt erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit ohne Weiteres zur Anwendung des § 21 StGB. Wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen hat der Tatrichter sich deshalb Klarheit darüber zu verschaffen, welche Alternative des § 21 StGB vorliegt (BGH, Urt. v. 25.1.1995 – 3 StR 535/94 = BGHR StGB § 21 Einsichtsfähigkeit 6 mwN). Ein Fall, in dem das RevGer. ausnahmsweise aus dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe sicher entnehmen

kann, dass das LG von erhalten gebliebener Einsicht des Besch. in das Tatunrecht ausgegangen ist, liegt nicht vor.

c) Über die psychische Befindlichkeit des Besch. bei den Taten, deren Einfluss auf die Schuldfähigkeit und ggf. über die weiteren Voraussetzungen der Unterbringung nach § 63 StGB muss deshalb erneut befunden werden.

2 Symptomatischer Zusammenhang und Zeitpunkt zur Beurteilung der Schuldfähigkeit – Unterbringung nach § 63 StGB

BGH, Beschl. v. 17.6.2015 – 4 StR 196/15 (LG Bielefeld); (BeckRS 2015, 11801)

1. Für die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus muss im Einzelnen dargelegt werden, wie sich die festgestellte, einem Merkmal von §§ 20, 21 StGB unterfallende Erkrankung in der jeweiligen Tatsituation auf die Einsichts- oder die Steuerungsfähigkeit ausgewirkt hat und warum die Anlasstaten auf den entsprechenden psychischen Zustand zurückzuführen sind (symptomatischer Zusammenhang). Insoweit ist insbesondere zu untersuchen, ob in der Person des Beschuldigten oder in seinen Taten letztlich nicht nur Eigenschaften und Verhaltensweisen hervortreten, die sich im Rahmen dessen halten, was bei schulpflichtigen Menschen anzutreffen und übliche Ursache für strafbares Verhalten ist.
2. Maßgebend für die Beurteilung der Schuldfähigkeit ist die „Begehung der Tat“ (§ 20 StGB), bei aktivem Tun somit die Zeit, zu welcher der Täter gehandelt hat (§ 8 S. 1 StGB). § 20 StGB findet mithin jedenfalls dann keine Anwendung, wenn der Täter bei allen für die Verwirklichung des Tatbestands erforderlichen Handlungen – wenn auch vermindert – schulpflichtig war.
3. Deshalb ist für die Anwendung der §§ 20, 21 StGB nicht ausreichend, wenn der Beschuldigte die Tatentscheidung im Zustand nicht ausschließlich aufgehobener Steuerungsfähigkeit getroffen hat, hingegen bei der Tatausführung seine Steuerungsfähigkeit – wenn auch vermindert – vorhanden war.

Aus den Gründen:

(...) Nach den weiteren Feststellungen der StrK leidet der Besch. nach einem im Jahr 1992 bei einem Verkehrsunfall erlittenen Schädelhirntrauma an einem schweren Hirnorganischen Psychosyndrom, welches als organische Persönlichkeitsstörung mit im Vordergrund stehender Impulskontrollstörung das Eingangsmerkmal einer krankhaften seelischen Störung i. S. des § 20 StGB erfülle. Auf Grund der im Vordergrund stehenden schweren Impulskontrollstörung sei eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit sicher feststellbar; „der Akzent“ sei – wie die StrK im Rahmen der Beweiswürdigung mitteilt und der Entscheidung zu Grunde legt – aber nicht so sehr auf die Tatausführung, sondern auf die Tatentscheidung zu legen, die der Besch. in allen

Fällen im Zustand nicht ausschließbar aufgehobener Steuerungsfähigkeit getroffen habe.

2. Diese Feststellungen und Wertungen des LG sind nicht geeignet, die Anordnung der Maßregel des § 63 StGB zu rechtfertigen.

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus setzt u. a. die positive Feststellung voraus, dass der Besch. eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schulpflichtigkeit (§ 21) begangen hat. Hierfür muss vom TatGer. im Einzelnen dargelegt werden, wie sich die festgestellte, einem Merkmal von §§ 20, 21 StGB unterfallende Erkrankung in der jeweiligen Tatsituation auf die Einsichts- oder die Steuerungsfähigkeit ausgewirkt hat und warum die Anlassstaten auf den entsprechenden psychischen Zustand zurückzuführen sind (BGH, Beschl. v. 29.5.2012 – 2 StR 139/12 = NStZ-RR 2012, 306 [307]; v. 18.11.2013 – 1 StR 594/13 = NStZ-RR 2014, 75 [76] mwN). Insoweit ist insbesondere zu untersuchen, ob in der Person des Besch. oder in seinen Taten letztlich nicht nur Eigenschaften und Verhaltensweisen hervortreten, die sich im Rahmen dessen halten, was bei schuldfähigen Menschen anzutreffen und übliche Ursache für strafbares Verhalten ist (vgl. BGH, Urt. v. 2.4.1997 – 2 StR 53/97 = NStZ 1997, 383; Beschl. v. 15.7.1997 – 4 StR 303/97 = BGHR StGB § 63 Zustand 26; v. 19.2.2015 – 2 StR 420/14 = BeckRS 2015, 06115).

Dem werden die Ausführungen des LG nicht gerecht. Es hat zwar eingehend dargelegt, dass der Besch. an einem unter die Eingangsmerkmale des § 20 StGB fallenden krankhaften Zustand von einiger Dauer leidet. Die StrK hat es aber versäumt, in einer für das RevGer. nachvollziehbaren Weise zu erörtern, dass zwischen diesem Zustand und den abgeurteilten Taten ein symptomatischer Zusammenhang besteht. Hierauf konnte jedenfalls angesichts der Besonderheiten des Falles nicht verzichtet werden. Denn die von dem Besch. begangenen Taten dienten dem damals in einer Obdachlosenunterkunft wohnenden, seinen Lebensunterhalt von Sozialhilfe und „fortlaufender Begehung von Vermögensdelikten“ bestreitenden Besch. dazu, „Geld zum Bestreiten seines Lebensunterhalts“ bzw. sich eine dauerhafte Einkommensquelle zu verschaffen. Belege dafür, dass den abgeurteilten Taten ein durchgreifender Mangel der Impulskontrolle zu Grunde gelegen hat, finden sich in der landgerichtlichen Entscheidung nicht. Vielmehr spricht gegen die Annahme einer gestörten Impulskontrolle etwa bei der Tat 2 auch, dass diese nach gemeinsamer Planung mit einem Mittäter begangen wurde und Umstände nicht erkennbar sind, zu welchem Zeitpunkt und wodurch der Besch. hierbei in einem die Steuerungsfähigkeit zumindest erheblich beeinträchtigenden Zustand einer gestörten Impulskontrolle geraten sein soll (vgl. zu einem ähnlich gelagerten Fall auch BGH, Beschl. v. 19.2.2015 – 2 StR 420/14 = BeckRS 2015, 06115).

3. Ergänzend weist der Senat ferner auf Folgendes hin:

Maßgebend für die Beurteilung der Schulpflichtigkeit ist die „Begehung der Tat“ (§ 20 StGB), bei aktivem Tun mithin die Zeit, zu welcher der Täter gehandelt hat (§ 8 S. 1 StGB; vgl. auch Fischer, StGB, 62. Aufl., § 20 Rn 2 a mwN). Daher findet § 20 StGB jedenfalls dann keine Anwendung, wenn der Täter bei allen für die Verwirklichung des Tatbestands erforderlichen Handlungen – wenn auch vermindert – schuldfähig war (vgl. für Dauerdelikte auch BGH, Beschl. v. 15.6.2004 – 4 StR 176/04; Urt.

v. 28.9.2011 – 1 StR 129/11 = NStZ-RR 2012, 6 [7]). Deshalb begegnet die Anwendung von § 20 StGB durch die StrK Bedenken, wenn deren Ausführungen, wonach „der Akzent“ nicht so sehr auf die Tatausführung, sondern auf die Tatentscheidung zu legen sei, die der Besch. in allen Fällen im Zustand nicht ausschließlich aufgehobener Steuerungsfähigkeit getroffen habe, dahin zu verstehen sein sollten, dass bei der Tatausführung seine Steuerungsfähigkeit – wenn auch vermindert – vorhanden war. (...)

II. Maßregelvollzug

3 Nachträgliche Sicherungsverwahrung nach Erledigung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

OLG Hamm, Beschl. v. 12.3.2015 – 4 Ws 80/15; (BeckRS 2015, 06746)

Wird eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auf Grund einer Fehleinweisung gem. § 67 d VI StGB für erledigt erklärt, richtet sich die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gem. Art. 316 e I, II EGStGB i. V. mit Art. 316 f I, II EGStGB nach § 66 III StGB a. F., wenn die Tat vor dem 1.1.2011 begangen wurde.

Muss der Untergebrachte nach der Erledigung noch Strafhaft verbüßen, kommt jedoch entsprechend der Entscheidung des Großen Senats vom 7.10.2008 (BGHSt 52, 379 = NJW 2009, 1010 = NStZ 2009, 141) nur eine Anordnung gem. § 66 b I u. II StGB a. F. in Betracht. Die in § 66 b S. 2 StGB n. F. getroffene Regelung findet auf die Altfälle keine Anwendung.

4 Sicherungsverwahrung – behindertengerechte Arbeitstherapie

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 29.6.2015 – 2 Ws 118/15; (BeckRS 2015, 11595)

Im Hinblick auf Art. 2 II 2, 3 III 2 GG können einem behinderten Sicherungsverwahrten arbeitstherapeutische Maßnahmen nicht generell mit der allgemeinen Begründung verweigert werden, behindertengerechte Räumlichkeiten ständen nicht zur Verfügung; es bedarf insoweit einer Abwägung im Einzelfall. Die Verweigerung jeglicher arbeitstherapeutischer Maßnahmen allein aus Kostengründen wird dem grundrechtlichen Schutz nicht gerecht.

II. Jugendstrafrecht

5 Schwerer sexueller Missbrauch eines Kindes: Schwere der Schuld bei einem Heranwachsenden

LG Limburg, Urteil vom 1.9.2014 – 4 Js 17641/13 – 1 Ns; (BeckRS 2015, 07831)

1. Bei einem schweren sexuellen Missbrauch eines Kindes spricht bei einem uneingeschränkt schuldfähigen Heranwachsenden regelmäßig viel dafür, ein hohes Maß persönlicher Schuld anzunehmen.
2. Der "Schmerz der Grenze" bei der Bestimmung des Schutzzalters ist bei einer normativen Setzung unvermeidlich, bei Beurteilung der Schwere der Schuld aber einer Betrachtung zugänglich.

Zum Sachverhalt:

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Amtsgericht – Jugendschöffengericht – Limburg gegen den Angeklagten wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes eine Jugendstrafe von 10 Monaten verhängt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Im Spätsommer 2013 lernte der Angeklagte auf einem Reiterhof die damals 13-jährige Geschädigte G. kennen. In der Folgezeit traf man sich wiederholt, so dass sich daraus eine Freundschaft und aus seitens der G. auch ein Verliebtsein entwickelte. Am 18.10.2013 verabredete man ein Treffen, wobei zwischen beiden klar war, dass man auch geschlechtlich miteinander verkehren wolle. Zu diesem Zweck ließ sich der Angeklagte am Abend des 18.10.2013 gegen 19:00 Uhr von einem Freund, in Begleitung einer weiteren Freundin zu einem Feldstück in der Nähe des Bauernhofes ..., fahren. In Erwartung des Verabredeten hatte der Angeklagte ein Kondom bei sich. In der Feldgemarkung traf er verabredungsgemäß die zu diesem Zeitpunkt 13 Jahre und 10 Monate alte Geschädigte G. Der Angeklagte kannte aus den Gesprächen mit der Geschädigten deren Alter. Beide entfernten sich von dem Pkw und den anderen Fahrzeuginsassen zu einer wenige hundert Meter entfernten Mulde des Feldes. Dort zog der Angeklagte seine Jacke aus, bereitete sie auf dem Boden aus und legte sich zusammen mit der Geschädigten auf die Jacke. Dort kam es dann zum Austausch von Zärtlichkeiten und schließlich, nachdem der Angeklagte der Geschädigten Hose und Unterwäsche ausgezogen hatte, auch zum Geschlechtsverkehr, wobei der Angeklagte mit seinem erigierten Penis, unter Verwendung eines Kondoms, in die Vagina der Zeugin eindrang und mit dieser den Geschlechtsverkehr durchführte. Danach begaben sich der Angeklagte und die Geschädigte wieder zu dem Pkw. Wenige Wochen später trennte sich der Angeklagte von der Geschädigten.

Aus den Gründen:

Auf den zum Zeitpunkt der Tat 18 Jahre 4 Monate alten Angeklagten war – im Einklang mit dem Amtsgericht – Jugendstrafrecht anzuwenden. Die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand (§ 105 I 1 JGG).

... Entgegen der Ansicht des Amtsgerichts liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verhängung einer Jugendstrafe nicht vor (§ 17 JGG), da weder schädliche Neigungen noch Schwere der Schuld zu bejahen sind.

In der Tat sind keine schädlichen Neigungen hervorgetreten, was die Kammer noch im Einklang mit dem Amtsgericht beurteilt....

Jugendstrafe ist auch nicht wegen Schwere der Schuld erforderlich. Die Voraussetzungen der Schwere der Schuld bestimmen sich unter Einbeziehung der Tatmotivation in erster Linie nach der jeweiligen Form der Einzeltatshand und dem Grad der Schuldfähigkeit. Die Schuldenschwere ist mithin nicht abstrakt nach dem verwirklichten Tatbestand messbar. Es ist ein vom allgemeinen Strafrecht erheblich abweichender Maßstab anzuwenden und das Schwergewicht mehr auf die subjektiven und persönlichkeitsbegründenden Beziehungen des Täters zu seiner Tat als auf deren äußere Schwere abzustellen. Das äußere Tatgeschehen hat aber insoweit Berücksichtigung zu finden, als es Schlüsse auf das Maß der persönlichen Schuld zulässt (vergl. Eisenberg, JGG, 15. Aufl., § 17 Rdnr. 19 ff). Bei einem schweren sexuellen Missbrauch eines Kindes spricht bei einem uneingeschränkt schuldfähigen Heranwachsenden regelmäßig viel dafür, ein hohes Maß persönlicher Schuld anzunehmen. Die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern wiegt in aller Regel schwer, soll doch die sexuelle Entwicklung durch Eingriffe von außen nicht gestört werden. Schädliche Folgen eines Missbrauchs können – belegt durch wissenschaftliche Forschungen und forensischer Erfahrung – psychische Störungen, Bindungsproblemen bis hin zu hirnorganischen Veränderungen sein. Das Gesetz geht von der Annahme aus, dass Kinder unter 14 Jahren nicht in der Lage sind, eigenverantwortlich über ihr Sexualleben zu bestimmen. Die gesetzliche Festlegung eines bestimmten Schutzzalters abstrahiert von den Umständen des Einzelfalles und vernachlässigt zwangsläufig die Tatsache, dass der Reifeprozess als kontinuierliche Entwicklung verläuft (verg. Münchener Kommentar, StGB, 2. Aufl., § 176 Rdnr 2, 3). Der „Schmerz der Grenze“ ist bei einer normativen Setzung unvermeidlich, bei Beurteilung der Schwere der Schuld aber einer Betrachtung zugänglich.

Die kurzen Erwägungen des Jugendschöfengerichts, die von den Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts geprägt sind, tragen die Annahme von Schwere der Schuld in der Person des Angeklagten nicht. Der zu beurteilende Einzelfall hat Ausnahmeharakter. Die Erwägung des Amtsgerichts, der Angeklagte habe das kindliche Verhalten der Geschädigten ausgenutzt, um mit ihr den Geschlechtsverkehr auszuüben, finden keinen hinreichenden Anhalt in den vom Amtsgericht getroffenen Feststellungen. Allein, dass der Angeklagte seine Gefühle zu seiner Freundin, der Geschädigten, als weniger intensiv einschätzt als die Gefühle der Geschädigten zu ihm, reicht hierfür nicht

aus. Die Kammer bewertet – abweichend vom Amtsgericht – die Verwendung eines Kondoms auch nicht als gleichsam strafshärfend zu berücksichtigende Vorbereitungshandlung.

Der ungeschützte Verkehr wäre vielmehr Ausdruck von Rücksichtslosigkeit. In der Verwendung des Kondoms ist eine Maßnahme der Vorsicht im Hinblick auf das Risiko einer Schwangerschaft und einer Infektion zu sehen. Der Geschlechtsverkehr zwischen dem Angeklagten und der Geschädigten erfolgte aus einer freundschaftlichen Beziehung und war von der Geschädigten nach Überlegung gewollt. Der Tat gingen keine konstellativen Begleitumstände wie die Einnahme oder gar Verabreichung von Drogen oder Alkohol einher, die Einfluss auf die Willensbildung der Geschädigten hätten entfalten können. Zwischen dem Angeklagten und der Geschädigten bestand ein noch als relativ gering anzusehender Altersunterschied. Die tatbeständliche Grenze der Qualifikation des § 176 a StGB von über 18 Jahren hat der Angeklagte erst wenige Monate überschritten. In seiner Entwicklung stand er einem Jugendlichen gleich. Die Geschädigte selbst befand sich zum Zeitpunkt der Tat nur wenige Wochen vor dem Erreichen ihres 14. Geburtstags. Die Beziehung wurde nach dem Verkehr auch noch einige Wochen – ohne erneuten Geschlechtsverkehr – fortgeführt und schließlich auf Anraten des Vaters des Angeklagten im Hinblick auf das Alter der Geschädigten und der wieder auflebenden Zuneigung zu seiner früheren Freundin beendet. Im Nachtatverhalten liegt mithin keine besondere Verwerflichkeit. Nach den für die Kammer bindenden Feststellungen des Amtsgerichts hat die Geschädigte das Geschehen ohne Auffälligkeiten gut verarbeitet. Die deliktstypischen erheblichen psychischen Folgen sind mithin nicht eingetreten. Der Tat geht kein fremdbestimmter Eingriff in die kindliche Sexualität einher, der in besonderer Weise geeignet war, die kindliche Entwicklung der Geschädigten zu stören. Auch dies bestimmt das Maß der Schuld.

Der Angeklagte hat sich offen zu seiner Verfehlung bekannt. Er zeigte sich umfassend geständig und hat der Geschädigten belastende Vernehmungen vor Gericht „erspart“. Die Geschädigte hat kein Interesse an einer Bestrafung. Der Angeklagte konnte aufgrund der Gespräche mit der Jugendgerichtshilfe erkennbar Einsicht in die Strafbarkeit seines Handels gewinnen und zeigt sich vom Jugendstrafverfahren ersichtlich beeindruckt.

In der Gesamtschau war die Straftat mit Zuchtmitteln zu ahnden, da Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Angeklagten aber eindringlich Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat (§ 13 JGG).